

Allgemeine Regalprüfungsbedingungen

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die jährliche Prüfung nach DIN EN 15635 der darin bezeichneten Regalanlage des Betreibers durch den Lieferanten.

2 Auftragsleistungen

1. Der Lieferant führt die Regalprüfung durch einen besonders geschulten und geprüften Regalinspekteur durch.

2. Gegenstand der Prüfung sind folgende Leistungen:

- Visuelle Prüfung vom Normalniveau ohne Verwendung von Steighilfen, Hubbühnen etc.
- Sichtkontrolle der Einhaltung der DIN EN 15635 und DGUV-Regel 108-007
- Sichtkontrolle von Regalbauteilen auf erkennbare Verformungen und Beschädigungen,
- Visuelle Überprüfung des Regalaufbaus gemäß Spezifikation,
- Abgleich der Regalbelastungsschilder mit dem Aufbau,
- Vergabe einer Prüfplakette,
- Erstellung eines Prüfberichtes.

3. Die Durchführung etwaiger Reparaturarbeiten ist nicht Bestandteil des Vertrages.

3 Vergütung

1. Der Tagessatz wird im Auftrag festgelegt und umfasst 8 Zeitstunden, die sowohl eine Vor- als auch Nacharbeit und Fahrtzeiten beinhalten. Wartezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind und zeitlicher Mehraufwand werden mit einem Stundensatz von € 65,-

berechnet. Gesondert nach Aufwand zu vergüten sind Reise-, Übernachtungs-, Telefon und vergleichbare Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten anfallen. Für die Benutzung des Kundendienstfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,60.-€/km in Rechnung gestellt.

2. Abweichend zu § 3 Absatz 1. kann im Auftrag der Stundensatz festgelegt werden. Die Vor- und auch Nacharbeit wird separat berechnet. Wartezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind und zeitlicher Mehraufwand werden mit einem Stundensatz von € 65,- berechnet. Gesondert nach Aufwand zu vergüten sind Reise-, Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten anfallen. Für die Benutzung des Kundendienstfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,65.-€ in Rechnung gestellt.

3. Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4 Mitwirkung des Betreibers

1. Der Betreiber hat dem Regalprüfer ungehinderten Zutritt ohne störende Einflüsse zum Vertragsgegenstand zu verschaffen und ihn über alle am Ort der Leistung bestehenden besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

2. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass zur vereinbarten Leistungszeit vor Ort eine sachkundige Person anwesend ist, die anwendungstechnische Fragen des Regalprüfers beantworten kann.

5 Leistungszeit

Der Beginn der Prüfung und die voraussichtliche Dauer werden im Auftrag geregelt.

6 Gewährleistung

Der Lieferant leistet keine Gewähr dafür, dass die Regalanlage nach der Prüfung außer den im Bericht aufgeführten Beanstandungen mangelfrei ist und bleibt, insbesondere soweit sich Mängel einer ordnungsgemäßen Sichtprüfung nach § 2 Abs. 1 entziehen (z.B. Haarrisse). Im Übrigen übernimmt der Lieferant für 12 Monate die Gewährleistung für die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Garantien – gleich welcher Art – werden durch den Lieferanten nicht gegeben. Evtl. technische Hinweise und Anwendungsempfehlungen des Regalprüfers außerhalb des Prüfberichtes/ Prüfprotokolls sind ohne Gewähr.

7 Schadensersatzhaftung

1. Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weitergehende Schadensersatzansprüche insbesondere auch auf mittelbare Schäden wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc. sind ausgeschlossen.
2. Der Lieferant schuldet ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz oder Ersatz entstandener Aufwendungen, wenn ein Schaden auf der Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (sofern eine solche in Abweichung zu diesem Vertrag gesondert vereinbart ist) beruht oder ein gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe des Lieferanten fahrlässig eine Pflicht verletzt hat, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung (Kardinalpflicht) ist.
3. Für Pflichtverletzungen i.S. der Ziff. 1 haftet der Lieferant der Höhe nach unbeschränkt. In den in Ziff. 2 genannten Fällen ist die Höhe des Schadensersatzes auf einen Betrag in Höhe von 100.- € begrenzt.
4. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

8 Schlussbestimmungen

Gesonderte Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen sowie Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz; ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.